Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1934	Nr. 37

(Nr. 14167.) Gesetz über Änderung der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Vom 22. August 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) werden gestrichen: § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2.

§ 2.

Die Staatsminister regeln mit Zustimmung des Ministerpräsidenten die Gliederung ihrer Ministerien in Abteilungen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. August 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Kerrl. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. August 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Kerrl

Staatsminister.

(Nr. 14168.) Gesetz über die Förderung der Tierzucht in Preußen. Vom 24. August 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Vorbemerkung.

In der Tierzucht kommt dem Vatertiere besondere Bedeutung zu, da die Zahl der Nachkommen eines männlichen Zuchttiers erheblich größer ist als die Zahl der Nachkommen eines weiblichen Zuchttiers. Der Einfluß des männlichen Zuchttiers auf die Landestierzucht ist bedeutend. Es

dürfen deshalb zur Zucht nur Vatertiere verwendet werden, von denen zu erwarten ist, daß sie für die Landestierzucht im Sinne des aufgestellten Zuchtziels brauchbar sind.

§ 1.

Vatertiere dürfen erst dann zum Decken verwendet werden, wenn sie angekört sind. Anzukören sind nur solche Vatertiere, die für die Landestierzucht geeignet erscheinen. Abgekörte Vatertiere dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

§ 2.

Der Landwirtschaftsminister kann für die einzelnen Zuchtgebiete die Rassenzugehörigkeit der Vatertiere festlegen. Er kann weitere Maßnahmen zur Förderung einer bodenständigen Tierzucht auf bäuerlicher Grundlage treffen sowie Vorschriften über die Durchführung der Körung und die Form der Aufbringung der Kosten für die Vatertierhaltung erlassen.

§ 3.

Soweit in einer Gemeinde Vatertiere nicht oder in nicht genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann nach näherer Bestimmung des Landwirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Gemeinde zu öffentlicher Vatertierhaltung verpflichtet werden.

§ 4.

Als Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes gelten Hengste, Bullen, Eber, Schafböcke und Ziegenböcke. Der Landwirtschaftsminister kann die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf weitere Tierarten ausdehnen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

(1) Der Landwirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen; auch kann er das Inkrafttreten zunächst auf einzelne Gebietsteile beschränken.

(2) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere Landesgesetze und Verordnungen, außer Wirksamkeit.

(3) Der Landwirtschaftsminister kann die ihm in diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

Berlin, den 24. August 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Kerrl. Darré. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. August 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Kerrl

Staatsminister.

(Nr. 14169.) Vierte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 8. August 1934.

Auf Grund der §§ 1, 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

1. aus dem Regierungsbezirke Stade und zwar
   a) aus dem Kreise Osterholz
      die Landgemeinden:
      Aumund, Beckedorf, Blumenthal (Unterweser), Burgdamm, Farge, Grohn, Lesum, Leuchtenburg, Löhnhorst, Neuenkirchen, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Ritterhude, Schönebeck, Sankt Magnus
      aus der Landgemeinde Stendorf der Ortsteil Wollah
   b) aus dem Landkreise Wesermünde
      die Landgemeinde Langen
   c) der Stadtkreis Wesermünde;
2. aus dem Regierungsbezirk Aachen und zwar
   a) der Landkreis Aachen mit Ausnahme der Ämter Kornelimünster, Gressenich und Wahlheim
   b) aus dem Kreise Jülich
      die Landgemeinde Dürwiß
   c) aus dem Kreise Düren
      das Amt Weisweiler
   d) aus dem Kreise Geilenkirchen-Heinsberg
      die Ämter:
      Baesweiler, Frelenberg, Geilenkirchen, Scherpenseel, Teveren, Übach
   e) der Stadtkreis Aachen;
3. aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf und zwar
   a) aus dem Kreise Kempen-Krefeld
      die Stadtgemeinden:
      Dülken
      Süchteln
   b) aus dem Rhein-Wupper-Kreise
      die Stadtgemeinden:
      Leverkusen
      Opladen
   c) die Stadtkreise:
      Düsseldorf, Krefeld-Uerdingen a. Rh., München Gladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal;

4. aus dem Regierungsbezirke Köln und zwar

a) aus dem Kreise Bergheim

die Ämter:

Bedburg
Bergheim
Kaster
Königshoven
Pfaffendorf

die Landgemeinden:

Horrem
Mödrath
Türnich

b) aus dem Landkreise Bonn

das Amt Beuel mit Ausnahme des zum Naturschutzgebiete Siebengebirge gehörigen Teiles

das Amt Godesberg

c) aus dem Kreise Euskirchen

das Amt Liblar

d) aus dem Landkreise Köln

die Ämter:

Frechen
Hürth
Lövenich
Rondorf

die Stadtgemeinde Brühl

e) aus dem Rheinisch-Bergischen Kreise

die Landgemeinde Bensberg
die Stadtgemeinde Bergisch Gladbach

f) aus dem Siegkreise

die Ämter:

Königswinter (Ld)
Obercassel
} mit Ausnahme der zum Naturschutzgebiete Siebengebirge gehörigen Teile

die Stadtgemeinde Honnef

die Stadtgemeinde Siegburg

die Landgemeinde Troisdorf

g) der Stadtkreis Bonn

h) der Stadtkreis Köln

mit Ausnahme des Gebiets nordwestlich der Straße Pesch—Lindweiler—Merkenich—Rheinfähre;

5. aus dem Regierungsbezirke Trier und zwar

aus dem Stadtkreise Trier

a) das nördlich von der Mosel, östlich von der Gemarkungsgrenze, südöstlich von der Eisenbahn Trier—Koblenz, südwestlich von dem Wasserweg und der Dhamstraße begrenzte Gebiet

b) das nordöstlich von der Aulstraße, einem Teile der Weismark- und der Arnulfstraße sowie dem Feldwege nach dem Wolfsberg, östlich und südöstlich von der Waldgrenze des Matheiser Waldes bis zum Pfahlweiher, weiter von dem den Pfahlweiher speisenden

Wasserlaufe bis zur Pellingerstraße, westlich von der Pellinger-, Medard- und Mathiasstraße bis zur Aulstraße begrenzte Gebiet.

II. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Feder.

(Nr. 14170.) **Polizeiverordnung über die Herstellung und das Abbrennen von Brandsätzen. Vom 14. August 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 367 Ziffer 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Brandsätze, die in ihrem Aufbau und ihrer Wirkung zur Brandstiftung dienen können oder die Wirkungsweise von Brandstiftungsmitteln zeigen sollen, herstellen will, bedarf dazu der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

Wer Brandsätze der im Abs. 1 bezeichneten Art abbrennen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Wer ohne die im § 1 vorgeschriebene Genehmigung Brandsätze der dort bezeichneten Art herstellt oder abbrennt, wird gemäß § 367 Ziffer 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14171.) **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes vom 23. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 127). Vom 15. August 1934.**

Auf Grund des § 147 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes vom 23. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 127) sind die Worte „30. Juni 1934" zu ändern in „31. März 1935".

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1934.

Zugleich für den Preußischen Finanzminister:

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14172.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadtgemeinde Berlin. Vom 23. August 1934.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin gelten deren Verwaltungsbezirke als Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.

§ 2.

Die Verlegung einer Verkaufsstelle aus einem Verwaltungsbezirk in einen anderen Verwaltungsbezirk bedarf keiner Erlaubnis, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung der Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraf

Berlin, den 23. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:

Posse.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In der Deutschen Justiz Nr. 31 vom 3. August 1934 — S. 989 — ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 31. Juli 1934, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, verkündet worden, die am 4. August 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. August 1934.

Preußisches Justizministerium.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.